



BECKER BÜTTNER HELD

ENERGIEPOLITIK

NEWS

Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

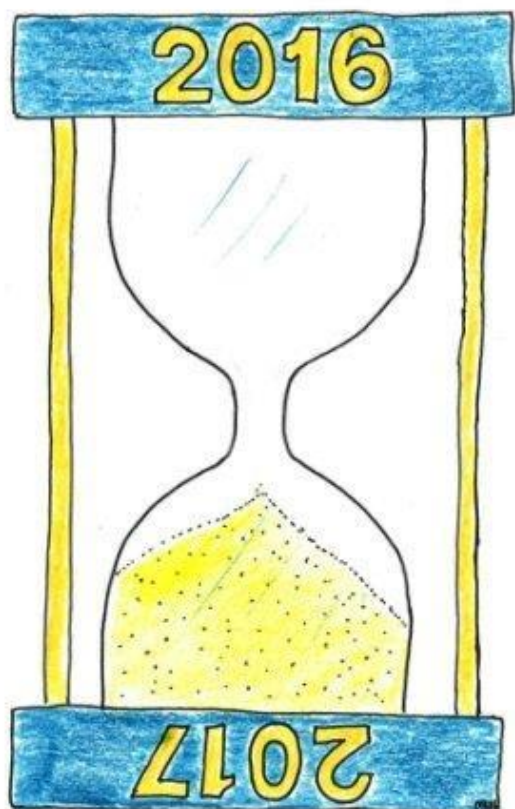
das Jahr 2016 hat den Menschen in Deutschland und Europa Einiges zugemutet. Dabei war die Energiepolitik bei weitem nicht das einzige – und bisweilen auch nicht das wichtigste – Thema im Herbst dieser 18. Legislaturperiode.

Aber wie für alle anderen Bereiche des Lebens gilt auch in der Energiepolitik: „The show must go on“. Und man muss sagen: In dieser Show ist Einiges passiert, seit wir Sie vergangenen Sommer **zu-
letzt auf Stand gebracht haben**. Neben dem Strommarktgesetz und den Mammutprojekten KWK- und EEG-Novelle ist man auch beim Atom-
ausstieg weiter vorangekommen. Beim Thema Netzbetrieb dürfen vor allem das Messstellenbe-
triebsgesetz und Neuerungen im Konzessions-
recht und bei der Anreizregulierung nicht uner-
wähnt bleiben. Und während man sich national und international weiterhin um die Energiewende und Rettung des Klimas bemüht, hat die EU-Kom-
mission den Mitgliedsstaaten noch ein „Winterpa-
ket“ unter den Weihnachtsbaum gelegt.

Wir wünschen wie immer viel Spaß bei der Lek-
türe und freuen uns über Ihr Feedback! Bei Rück-
fragen sprechen Sie jederzeit gern auch die Ihnen aus den Fachthemen bekannten Experten an.

Herzliche Grüße von Ihren BBHlern
sendet Ihre

Dr. Ines Zenke
Rechtsanwältin, Partner BBH



NEWS

Januar 2017

INHALT

TEIL 1: ENERGIEMARKTDESIGN	5
I. ENERGIEVERSORGUNG IM WANDEL	5
II. ABSCHALTBARE LASTEN.....	5
TEIL 2: ERNEUERBARE ENERGIEN	6
TEIL 3: KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG	7
TEIL 4: ATOMAUSSTIEG	9
TEIL 5: NETZE	11
I. DIGITALISIERUNG/MESSSTELLEN- BETRIEB.....	11
II. REFORM DES KONZESSIONSRECHTS.....	11
III. NOVELLE DER ANREIZREGULIERUNGSVERORDNUNG.	12
IV. GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DER NETZENTGELTSTRUKTUR.....	12
V. FESTLEGUNG DER EIGENKAPITALZINSSÄTZE FÜR STROM- UND GASNETZE.....	13
TEIL 6: NOVELLE DES ENERGIE- UND STROMSTEUERRECHTS	14
TEIL 7: ENERGIEHANDEL.....	14
I. ZUSCHNITT DER PREISZONEN	14
II. MIFID	14

NEWS



**TEIL 8: KLIMASCHUTZ/EMISSIONS-
HANDEL.....15**

I. UMSETZUNG DES PARIS-ABKOMMENS
IMKLIMASCHUTZPLAN 2050..... 15

II. ENTWICKLUNGEN IM EUROPÄISCHEN
EMISSIONSHANDEL 16

TEIL 9: WINTERPAKET DER EU.....17

I. ENERGIEEFFIZIENZ AN ERSTER STELLE
17

II. SPITZENPOSITION IM BEREICH DER
ENERGIEWENDE 18

III. EIN FAIRES ANGEBOT FÜR
VERBRAUCHER 18

TEIL 10: AUSBLICK AUF 2017.....19

NEWS

Januar 2017

TEIL 1: ENERGIEMARKTDESIGN

I. ENERGIEVERSORGUNG IM WANDEL

Das [Strommarktgesetz](#) ist in Kraft und allorts wird daran gearbeitet, das Energieversorgungssystem fit und sicher für die Zukunft zu machen.

Durch das Strommarktgesetz wurden unter anderem die Grundlagen für verschiedene Absicherungsmechanismen geschaffen, namentlich für die Kapazitätsreserve, die Netzreserve und die Braunkohlereserve (auch Sicherheitsbereitschaft genannt). Während die Kommission die Überführung alter Braunkohlekraftwerke in die Sicherheitsbereitschaft bereits Ende Mai 2016 [genehmigt](#) und inzwischen auch die Netzreserve [freigegeben](#) hat, wartet die dort ebenfalls notifizierte Kapazitätsreserve weiter auf ihre Bewilligung.

Auch wenn mit den vorgenannten Sicherungsmechanismen vorerst eine ausreichende Kapazitätshaltung gewährleistet ist, bleibt die Integration der dezentralen Einspeisung erneuerbarer Energien weiterhin die technische Herausforderung der kommenden Jahre. Dies ist eine Aufgabe, bei der vor allem die Verteilernetzbetreiber gefragt sind, die die extrem volatile Einspeisung handhaben und gleichzeitig die Sicherheit und Zuverlässigkeit in ihren Verteilernetzen sicherstellen müssen. Kein leichtes Unterfangen, wenn gleichzeitig die Übertragungsnetzbetreiber mittels Systemsicherheitsmaßnahmen in Erzeugung und Verbrauch im Verteilernetz eingreifen, um

zum Beispiel Engpässen im Übertragungsnetz Herr zu werden.

Zwar wird der Energiepolitik ganz allmählich klar, dass es hier eine neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den Verteilernetzbetreibern geben muss.

Dennoch sind wichtige Fragen in diesem Zusammenhang bislang nicht geklärt – man könnte auch sagen, sträflich vernachlässigt – worden, allen voran die Frage, wie die Flexibilität, die sich größtenteils im Verteilernetz befindet, zu managen ist. Wer kann, darf, soll oder muss also künftig sinnvollerweise Systemdienstleistungen einsetzen?

Einiges spricht bei einer immer größeren Dezentralität der Stromerzeugung und der gleichzeitig angestrebten Kopplung von Sektoren gerade in kommunalen und städtischen Gebieten dafür, dass die Rolle der Verteilernetzbetreiber für eine sichere Energieversorgung mindestens nicht übergangen werden darf. Ab 2017 – spätestens nach der Bundestagswahl – wird sich die Energiepolitik in jedem Falle mit den dafür notwendigen Rahmenbedingungen auseinandersetzen müssen.

II. ABSCHALTBARE LASTEN

Apropos Systemsicherheit: Ein in diesem Zusammenhang bewährtes Instrument, die „abschaltbaren Lasten“, wurde bekanntlich angepasst und die

NEWS

Januar 2017

gleichnamige Verordnung (kurz: AbLaV) verlängert. Am 22.08.2016 ist die modifizierte Fassung dann im Bundesgesetzblatt [verkündet](#) worden und am 01.10.2016 in Kraft getreten.

Nachdem schließlich die EU-Kommission am 24.10.2016 die Neufassung auch aus beihilferechtlicher Sicht „abgenickt“ hat, steht deren Anwendung – jedenfalls bis zum Ende der Geltungsdauer am 01.07.2022 – nichts mehr im Wege.

TEIL 2: ERNEUERBARE ENERGIEN

In unserem letzten Newsletter haben wir darüber berichtet, dass das Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG 2017) am 08.07.2016 verabschiedet wurde. Im vergangenen Sommer war noch nicht klar, ob die EU-Kommission das neue Gesetz auch für mit den europarechtlichen Beihilfavorschriften vereinbar halten würde. Jetzt gab die Kommission noch im Dezember ihr „OK“, sodass dem planmäßigen Inkrafttreten der Vorschriften am 01.01.2017 nichts mehr im Wege stand.

Auf der Dauerbaustelle EEG wurde inzwischen jedoch fleißig weitergearbeitet und das Ergebnis geht über rein kosmetische Veränderungen hinaus. Durch das zwischenzeitlich in Kraft getretene [Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung](#) wurde auch im EEG noch einmal nachgebessert.

Dies betrifft zunächst das Kumulierungsverbot. Zum Hintergrund: Mit dem Strommarktgesetz hat der Gesetzgeber erstmals ein sog. Kumulierungsverbot in das EEG aufgenommen. Danach sollte die Förderung nach dem EEG entfallen, wenn für die jeweilige Strommenge eine Stromsteuerbefreiung für „grünen“ Strom aus „grünen“ Netzen ([§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG](#)) bzw. für die dezentrale Stromerzeugung und -versorgung aus Anlagen bis 2 MW elektrischer Nennleistung ([§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG](#)) in Anspruch genommen wird. Dies wurde so zunächst auch im EEG 2017 fortgeführt.

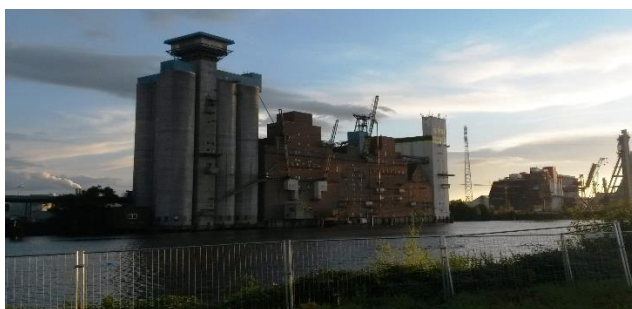
Jetzt, kurz vor dem Jahreswechsel, hat der Bundestag entschieden: Das Kumulierungsverbot wird über eine Änderung des EEG 2017 durch eine Bestimmung ersetzt, die man als „Verrechnungspflicht“ oder „Anrechnungsgebot“ bezeichnen kann. Danach soll die Förderung nach dem EEG im Fall einer Stromsteuerbefreiung nicht gänzlich entfallen. Sie verringert sich stattdessen in der Höhe der gewährten Stromsteuerbefreiung, vgl. [§§ 23 Abs. 3 Nr. 7, 53c EEG 2017 neu](#) (eine ähnliche Regelung findet sich auch für KWK-Anlagen in [§ 8a Abs. 5 KWKG 2017](#)).

Zum anderen ist – dies sagt bereits der Name des Gesetzes – von dieser jüngsten Änderung auch die Eigenversorgung betroffen. Die Eigenversorgung mit Strom wird seit dem EEG 2014 teilweise mit der EEG-Umlage belastet, um die Förderkosten des EEG auf möglichst viele Schultern zu verteilen. Ausgenommen sind bisher aus Gründen des

NEWS

Januar 2017

Vertrauensschutzes Bestandsanlagen. Diese Ausnahme ist beihilferechtlich von der EU-Kommission nur bis Ende 2017 genehmigt worden. Mit dem Gesetz wird eine Anschlussregelung vorgelegt. Diese Regelung schreibt den Vertrauensschutz fort: Bestandsanlagen müssen demnach auch künftig keine EEG-Umlage in der Eigenversorgung bezahlen. Eine Umlagepflicht entsteht erst dann, wenn die Stromerzeugungsanlage grundlegend erneuert wird, das heißt, wenn der Generator ausgetauscht wird. Auch in diesem Fall bleibt die EEG-Umlage um 80 % verringert.



TEIL 3: KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG

Das **KWKG 2016** war nach seiner Novellierung am 01.01.2016 in Kraft getreten. Lange konnten jedoch weite Teile des neuen Gesetzes nicht umgesetzt werden (der Energieblog [berichtete](#)). Da die Durchführung bestimmter Fördermaßnahmen unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission stand, konnte das **Bafa** erst nach dieser Genehmigung der Gesetzesnovelle die Zulassung für KWK-Anlagen, Wärmenetze bzw. -speicher erteilen. Im Oktober 2016 war es dann soweit: Die

Kommission hat die deutsche Förderung für Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung **genehmigt**. Ihre **Prüfung ergab**, dass diese Förderung die Integration der KWK in den Strommarkt verbessert und mit den EU-Beihilfavorschriften, insbesondere den **EU-Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen aus dem Jahr 2014**, im Einklang steht.

Währenddessen hat die Bundesregierung jedoch schon fleißig an einer weiteren Novelle des Gesetzes gewerkelt: Am 19.10.2016 präsentierte sie den **Entwurf** eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung, der das EEG 2017 und das KWKG 2016 besser miteinander synchronisieren soll. Im Wesentlichen betrafen die Änderungen vier größere Themenkomplexe: (1.) die Einführung von Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung der Förderfähigkeit und Bestimmung der Förderhöhe für KWK-Anlagen zwischen 1 MW und 50 MW, (2.) die Übertragung der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2017 auf die Begrenzung der KWK-Umlage für die stromintensive Industrie, (3.) die Neustrukturierung der Regelungen zur Eigenversorgung im EEG (auf die das KWKG verweist) sowie (4.) die Neuregelung des Bestandsschutzes beim Eigenverbrauch.

Der Bundesrat befasste sich am 04.11.2016 erstmals mit dem Gesetzentwurf. Er **übte deutliche Kritik** und schlug zahlreiche Änderungen vor (der Energieblog [berichtete](#)). In ihrer **Gegenäußerung**

NEWS

Januar 2017

vom 16.11.2016 lehnte die Bundesregierung die vorgeschlagenen Änderungen zwar größtenteils ab, wollte jedoch prüfen, ob und wie eine doppelte Belastung mit der EEG-Umlage für Speicher, die sowohl der Eigenversorgung als auch der Netzeinspeisung dienen, vermieden werden kann.

Am 14.12.2016 hat der Wirtschaftsausschuss dann in seiner [Beschlussempfehlung](#) eine Reihe von Änderungen des Regierungsentwurfes empfohlen. Am 16./17.12.2016 haben der Bundestag und der Bundesrat die Vorlage des Wirtschaftsausschusses beschlossen (der Energieblog [berichtet](#)).

So kam es, dass das Ausschreibungserfordernis, dass KWK-Anlagen keine bzw. für einen Übergangszeitraum nur eine begrenzte technische Mindesterzeugung aufweisen dürfen, jetzt doch noch entfallen ist. Zudem erfolgte eine Erweiterung dahingehend, dass die im Fall von Ausschreibungen geltende Fördervoraussetzung, in ein Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen, unter bestimmten Umständen auch durch Einspeisung in ein geschlossenes Verteilernetz erfüllt werden kann. Große Auswirkungen insbesondere für industrielle KWK-Anlagen hat auch die Ergänzung, dass die Anschlussförderung für Bestandsanlagen nach § 13 KWKG nur für KWK-Anlagen gilt, die der Lieferung nicht nur von Strom, sondern auch von Wärme an „Dritte“ dienen.

Schließlich wurden Bestimmungen zur Vermeidung der Ausschreibungspflicht in einem Übergangszeitraum ergänzt. Hiernach kann auch eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach [§ 8a BImSchG](#) als Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gelten. Darüber hinaus bleibt es bei den bereits im Regierungsentwurf enthaltenen Möglichkeiten, die Übergangsbestimmung in Anspruch zu nehmen (der Energieblog [berichtet](#)). Voraussetzung für eine Förderung nach den festen Sätzen des KWKG ist damit entweder:

- eine Genehmigung nach dem BImSchG bis zum 31.12.2016,
- sofern keine Genehmigung für die Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der Anlage erforderlich ist: die Mitteilung der zuständigen Immissionschutzbehörde bezüglich der Anzeige der Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage bis zum 31.12.2016,
- eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage bzw. im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen, die Effizienz bestimmenden, Anlagenteile bis zum 31.12.2016 oder
- die Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach [§ 8a BImSchG](#) durch die zuständige Behörde bis zum 31.12.2016.

Auf der Umlageseite gibt es jetzt massive Einschränkungen für die Begrenzung von stromin-

NEWS

Januar 2017

tensiven Letztverbrauchern. Die bisher bekannten Letztverbrauchergruppen A bis C gibt es nicht mehr. Stattdessen wird jetzt im gewerblichen/industriellen Bereich nur noch begünstigt, wer über einen Begrenzungsbescheid des BAFA für die besondere Ausgleichsregelung verfügt. Abgemildert wird diese Neuerung allerdings durch Übergangsbestimmungen für Unternehmen, die zukünftig nicht mehr privilegiert sind.

Weiterhin wurde eine Begrenzung der KWK-Umlage bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen aufgenommen.

Schließlich wurde ein neuer Genehmigungsvorbehalt eingeführt, der Fragen zur Abrechnung ab dem 01.01.2017 aufwirft. Hiernach darf die Begrenzung der KWK-Umlage für privilegierte Letztverbraucher erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung erfolgen. Während die EU-Kommission mittlerweile die deutsche KWK-Förderung beihilferechtlich genehmigt hat (der Energieblog [berichtete](#)), wurde im Hinblick auf den geänderten KWKG-Wälzungsmechanismus und die Entlastung bestimmter Verbrauchergruppen im Rahmen der KWK-Umlage das sog. Hauptprüfverfahren eingeleitet. Die beihilferechtliche Genehmigung der Umlageseite des KWKG wird noch erwartet. Nach dem Wortlaut des neu gefassten § 35 Abs. 12 KWKG erfasst der Genehmigungsvorbehalt nur die künftige Begrenzung der KWK-Umlage.

TEIL 4: ATOMAUSSTIEG

703,8 Mio. Jahre beträgt die Halbwertszeit des Uranisotops 235, das für die Erzeugung von Kernenergie verwendet wird. Mindestens so lange kann theoretisch auch die Aufgabe der Entsorgung währen. Es mag daher beruhigend erscheinen, dass die Bundesregierung diese Aufgabe offenbar mit der nötigen Entschlossenheit angeht: Am 16.12.2016 hat der Gesetzgeber das [Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung der kerntechnischen Entsorgung](#) verabschiedet und so nun auch die langfristige Finanzierung der nuklearen Entsorgung geregelt. Im Gesetzgebungsprozess konnte der Deutsche Bundestag dabei auch auf [die Expertise der BBH-Partner Dr. Ines Zenke und Dr. Olaf Däuper](#) zurückgreifen, die im Ausschuss für Wirtschaft und Energie als Sachverständige zu Rate gezogen wurden, nachdem Dr. Ines Zenke zuvor bereits in der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs [mitgewirkt hatte](#).

Nach dem Gesetz teilen sich Bund und Kernkraftwerksbetreiber fortan die Verantwortlichkeit, d.h. die Kernkraftwerksbetreiber sind verantwortlich für die gesamte Abwicklung und Finanzierung der Stilllegung, des Rückbaus und der fachgerechten Verpackung der radioaktiven Abfälle. Aufgabe des Bundes ist die Zwischen- und Endlagerung. Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel wiederum sind von den Kernkraftwerksbetreibern zur Verfügung zu stellen und in einen staatlichen Fonds einzuzahlen. Dieser dient der Verwaltung

NEWS

und dem sicheren Einsatz der 23 Mrd. Euro. Bis zum 01.07.2017 muss ein Grundbetrag in Höhe von ca. 17 Mrd. Euro eingezahlt sein. Gegen die Zahlung eines Risikoaufschlags von weiteren 6 Mrd. Euro können die Kernkraftwerksbetreiber die Haftung für Zins- und Kostenrisiken jedoch auf den Staat übertragen.

Zudem wird eine langfristige Konzernhaftung eingeführt, die unabhängig von den konkreten konzerninternen Strukturen und deren Veränderungen besteht.

Das Gesetz wird nach Abschluss der beihilferechtlichen Prüfung durch die Europäische Kommission im Jahr 2017 in Kraft treten.

Während in Berlin eifrig am Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung und Finanzierung des Kernenergieausstiegs gearbeitet wurde, richteten sich die Blicke im Spätherbst 2016 auch nach Karlsruhe. Dort hat sich auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu Wort gemeldet und den Atomausstieg, namentlich die 13. Atomgesetznovelle, mit [Urteil vom 06.12.2016](#) grundsätzlich bestätigt. Lediglich in wenigen Punkten konnte das BVerfG eine Unvereinbarkeit mit [Art. 14 GG](#) erkennen, die aber zum Beispiel durch die Zahlung einer Entschädigung beseitigt werden könne. Rechtlich gesprochen: Der Ausstieg aus der Atomenergie stellt keine Enteignung der Atomkonzerne dar, sondern lediglich eine ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung des von

Art. 14 GG geschützten Eigentums. Für Reststrommengen in den Kernkraftwerken Mülheim-Kärlich und Krümmel, die von den Betreiberkonzernen RWE und Vattenfall nicht mehr in anderen Kernkraftwerken verstromt werden können, und für frustrierte Investitionen zwischen Dezember 2010 und März 2011 gesteht das Gericht den Betreibern demnach einen Ausgleich zu.

Alles in allem trotzdem eine Niederlage für die Betreiberkonzerne RWE und Vattenfall. Diese wollten ihren ausgleichspflichtigen Verlust nämlich ursprünglich auf 19 Mrd. Euro taxiert wissen. BBH-Partner Dr. Olaf Däuper, der zusammen mit seinem Team [mehrere Bundesländer im Streit um diese Forderungen vertreten hat](#), geht davon aus, dass der Entschädigungsbetrag nun nicht mehr über einen dreistelligen Millionenbetrag hinausgehen wird. „Ich freue mich, dass das Bundesverfassungsgericht keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen den Atomausstieg äußert und nun keine Zweifel mehr bestehen, dass dieses Kapitel in Kürze endgültig abgeschlossen sein wird“, sagte er kurz nach dem Urteil.



NEWS

Januar 2017

TEIL 5: NETZE

I. DIGITALISIERUNG/MESSSTELLENBETRIEB

Das [Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende](#) (GDEW) mit seinem Herzstück, dem neuen Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), ist am 02.09.2016 in Kraft getreten (der Energieblog [berichtete](#)).

Das MsbG enthält zahlreiche Regelungen zur Vermarktung und Verwendung von intelligenten Messsystemen, modernen Messeinrichtungen und Smart Meter Gateways. Es verpflichtet den Messstellenbetreiber zum Rollout intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen, und zwar zu einem durch Obergrenzen gedeckelten Preis.

Zentrale Figur des MsbG ist der Messstellenbetreiber. Er ist für Einbau, Betrieb und Wartung der intelligenten Messstelle zuständig. Grundsätzlich fällt die Rolle dem Netzbetreiber zu, an dessen Netz eine messtechnisch zu erfassende Einheit angeschlossen ist (grundzuständiger Messstellenbetreiber). Allerdings kann diese Verantwortung auch auf einen Dritten übertragen werden.

Bis zum 30.06.2017 haben die Netzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur anzuzeigen, ob sie die Grundzuständigkeit für den intelligenten Messstellenbetrieb übernehmen oder nicht.

II. REFORM DES KONZESSIONSRECHTS

Das Konzessionsrecht regelt – vereinfacht gesagt den „Wettbewerb um das Netz“. Dieser muss klar geregelt sein, um diskriminierungsfrei das Unternehmen ermitteln zu können, das die Aufgabe des Netzbetriebs zum Wohle der Allgemeinheit am besten wahrnehmen kann. Energiewirtschaftsrechtlich sind die Grundlagen der Konzessionsvergabe in [§ 46 EnWG](#) geregelt. Weil es aber bei der Vergabe von Konzessionen und beim Wechsel von Konzessionsrechten immer wieder zu Streitigkeiten kommt, wurde seit Beginn der 18. Legislaturperiode über eine Reform des [§ 46 EnWG](#) diskutiert.

Die Bundesregierung hatte hierzu bereits im Februar 2016 mit dem [Entwurf](#) eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung das parlamentarische Verfahren eingeleitet, das sich jedoch in der Folgezeit erheblich in die Länge zog. Mit dabei als [Sachverständiger war BBH-Partner Prof. Dr. Christian Theobald](#), der im Rahmen der Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie mitwirkte.

Der [Bundestag](#) hat schließlich am 01.12.2016 nach langem Anlauf und auf entsprechende [Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses](#) das Gesetz zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung beschlossen. Am

NEWS

Januar 2017

16.12.2016 hat das Gesetz dann unverändert [den Bundesrat passiert](#).

Durch das Gesetz werden folgende Neuerungen eingeführt:

- Die Pflicht des aktuellen Wegenutzungsinhabers zur Auskunftserteilung wird konkretisiert, damit sich potenzielle Bewerber ein möglichst genaues Bild über technische und wirtschaftliche Parameter des Netzes machen können;
- Allen beteiligten Unternehmen wird eine Rügeobliegenheit auferlegt, damit Verfahrensfehler zeitnah aufgegriffen werden können (aber auch müssen) und anschließend Rechtssicherheit herrscht;
- Der wirtschaftlich angemessene Netzkaufpreis wird als objektivierter Ertragswert festgeschrieben;
- Die Pflicht zur Fortzahlung von Konzessionsabgaben besteht in Zukunft bis zur Netzübernahme;
- Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft können nun im Rahmen der Vergabe von Konzessionen berücksichtigt werden.

III. NOVELLE DER ANREIZREGULIERUNGSVERORDNUNG

Nach langen Diskussionen zwischen Bundesregierung und Ländern wurde am 03.08.2016 die Neu-

fassung der [Anreizregulierungsverordnung](#) endgültig beschlossen (der Energieblog [berichtete](#)). Am 16.09.2016 wurde sie [im Bundesgesetzblatt verkündet](#) und einen Tag später trat sie in Kraft.

Erklärtes Ziel des [Bundeswirtschaftsministeriums](#) ist der „Ausgleich zwischen einem möglichst stabilen, investitionsfreundlichen Regulierungsrahmen und angemessenen Netzentgelten“. Hauptkritikpunkt an der bisherigen Regelung war nämlich der Zeitverzug zwischen Investition und Berücksichtigung der hierfür aufzuwendenden Kapitalkosten in den Erlösobergrenzen. Statt starrer Budgets zur Kostendeckung setzt man fortan auf die Berücksichtigung der individuellen Investitionskosten der Netzbetreiber. Neue Veröffentlichungspflichten erhöhen zudem die Transparenz der Kosten und Erlöse der Netzbetreiber sowie der Entscheidungen der Regulierungsbehörden. Neu ist auch der Effizienzbonus für Netzbetreiber. So soll ein Anreiz für effiziente Innovationen geschaffen und letztlich die Netzentgelte für die Verbraucher begrenzt werden.

IV. GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DER NETZENTGELTSTRUKTUR

Am 04.11.2016 legte das BMWi einen ersten [Referentenentwurf](#) für ein Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur vor. Mit dem Gesetz möchte das BMWi auf den starken Anstieg der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber reagieren und das auf die Verbändevereinbarungen aus 2000 zurückgehende, im Jahr 2005 gesetzlich

NEWS

verankerte Netzentgeltsystem an aktuelle Gegebenheiten anpassen.

Der Gesetzesentwurf umfasste ursprünglich zwei wesentliche Elemente. Zum einen sollten die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber vereinheitlicht werden (hierzu gibt es bereits eine [Modifikation](#) zum Entwurf selbst). Zum anderen sieht der Entwurf – wie bereits im [Weißbuch Strommarkt](#) angekündigt – weiter vor, vermiedene Netzentgelte nach [§ 18 StromNEV](#) schrittweise abzuschaffen. So sollen vermiedene Netzentgelte für dezentrale Erzeugung nur noch für volatile Anlagen, die vor 01.01.2018 in Betrieb gehen, und sonstige Erzeugungsanlagen, die vor 01.01.2021 in Betrieb gehen, gewährt werden. Als Obergrenze vermiedener Netzentgelte soll das zum 31.12.2015 gültige Entgelt der vorgelagerten Netz- und Umspannebene festgeschrieben werden. Netzbetreiber sollen zudem ein „Schattenpreisblatt 2015“ auf Basis fiktiver Netzentgelte 2015 der ÜNB berechnen, sodass ab 2018 das Schattenpreisblatt des jeweils vorgelagerten Netzbetreibers die Obergrenze der vermiedenen Netzentgelte bildet. Ab 2021 ist eine jährliche Absenkung der Entgelte um 10 % vorgesehen.

Wenn das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll, müsste sich bald etwas tun. Stand jetzt ist eine Kabinettsbefassung am 18.01.2017 im Plan.

V. FESTLEGUNG DER EIGENKAPITALZINSSÄTZE FÜR STROM- UND GASNETZE

Bereits seit Längerem kündigte sich im Markt an, dass die Eigenkapitalzinssätze für Strom- und Gasnetze ab der dritten Regulierungsperiode sinken würden (der Energieblog [berichtete](#)).

Im Herbst 2016 hat die Bundesnetzagentur mit entsprechenden Beschlüssen für [Strom](#) und [Gas](#) hierüber nunmehr ernüchternde Gewissheit geschaffen. So soll die Eigenkapitalverzinsung für Strom- und Gasnetzbetreiber künftig bei 6,91 % (statt 9,05 %) für Neuanlagen und 5,12 (statt 7,14 %) für Altanlagen betragen.



Wie nicht anders zu erwarten war, sind die Netzbetreiber gegen die Festlegung Sturm gelaufen, so dass das für die Beschwerden zuständige OLG Düsseldorf ab dem kommenden Jahr alle Hände voll zu tun haben dürfte. In jedem Falle aber dürfte der Unmut der Netzbetreiber an der Energiepolitik nicht unbemerkt vorbeigegangen sein.

NEWS

Januar 2017

TEIL 6: NOVELLE DES ENERGIE- UND STROM- STEUERRECHTS

In unserem letzten Newsletter hatten wir über die geplanten Änderungen des Energie- und Stromsteuerrechts berichtet. Hierzu hatte das BMF im April 2016 einen [Diskussionsentwurf](#) veröffentlicht, der insbesondere aufgrund der darin vorgeschlagenen Regelung zum Kumulierungsverbot hohe Wellen schlug.

An sich war vorgesehen, dass der Entwurf nach finaler Abstimmung in den Ressorts eigentlich noch im Herbst 2016 ins Kabinett gehen sollte. Dazu kam es nicht. Derzeit ist offen, ob der Entwurf noch in der ersten Jahreshälfte 2017 vom Kabinett behandelt und in das parlamentarische Verfahren eingebracht wird oder ob sich die Novelle dann womöglich doch in die nächste Legislaturperiode verschiebt.

TEIL 7: ENERGIEHANDEL

I. ZUSCHNITT DER PREISZONEN

Im Bereich des Energiehandels war 2016 auch in der zweiten Jahreshälfte von den Diskussionen um eine mögliche Aufspaltung der deutsch-österreichischen Gebotszone geprägt (der Energieblog berichtete [hier](#) und [hier](#)).

Noch vor zwei Jahren schien es politisch undenkbar, dass es tatsächlich zu einer solchen Aufspaltung kommen könnte. Allmählich verdichten sich

jedoch die Aktivitäten der Netzregulierer soweit, dass man sich – wohl oder übel – an den Gedanken gewöhnen sollte, dass auch dieses Szenario durchaus real werden könnte.

Während für 2017 eigentlich der europäische "Bidding Zone Review Process" durch die europäischen Übertragungsnetzbetreiber und die EU-Mitgliedsstaaten vorgesehen ist, an dessen Ende eine wissenschaftlich fundierte und allgemein abgestimmte künftige Verteilung der Preiszonen stehen soll, schaffte ACER bereits Fakten. Im Rahmen einer Entscheidung zu den Kapazitätsberechnungsregionen vom 17.11.2016 hat die Behörde – entgegen des Rates der Kommission – [mitentschieden](#), dass die gemeinsame deutsch-österreichische Preiszone aufzuheben sei.

Zuvor hatte bereits die Bundesnetzagentur am 28.10.2016 die Übertragungsnetzbetreiber dazu [aufgefordert](#), Maßnahmen für das Engpassmanagement an der deutsch-österreichischen Grenze vorzubereiten und dieses spätestens bis zum 03.07.2018 umzusetzen.

II. MIFID

Wesentlich unspektakulärer stellt sich dagegen der Umsetzungsprozess der MiFID II in deutsches Recht dar. Nach den vorliegenden Entwürfen soll die MiFID II mehr oder weniger eins-zu-eins in deutsches Recht transponiert werden. Für die Energiehändler bedeutet dies, dass die europäi-

NEWS

schen Ausnahmen für den Handel mit Energiederivaten (wenn dieser nur eine Nebentätigkeit darstelle) auch übernommen werden.

Die bis zuletzt noch offene Frage, wie man genau die Nebentätigkeit zu bestimmen habe, dürfte ebenfalls für die EVU sehr akzeptabel gelöst werden. Der entsprechende [Entwurf](#) der Kommission einer Durchführungsverordnung sieht hier praxisnahe Lösungen vor, die es sowohl kleineren als auch größeren Akteuren auf dem Energiehandelsmarkt ermöglichen werden, Energiederivate in Maßen einzusetzen, ohne dadurch unter Finanzaufsicht zu kommen. Der Erlass der Durchführungsverordnung ist noch in der ersten Jahreshälfte zu erwarten, so dass dann dem Start der MiFID II zum Januar 2018 nichts mehr im Wege stehen sollte.

TEIL 8: KLIMASCHUTZ/EMISSIONSHANDEL

I. UMSETZUNG DES PARIS-ABKOMMENS IM KLIMASCHUTZPLAN 2050

Was den Klimaschutz angeht, stand 2016 immer noch unter dem Eindruck des im April 2016 unterzeichneten [Paris-Abkommens](#), dessen parlamentarische Ratifizierung hierzulande mit [Gesetzesentwurf](#) vom 12.08.2016 gestartet wurde.

Im Nachgang zu dem Paris-Abkommen konnte Bundesumweltministerin Barbara Hendricks die deutsche Agenda, [den Klimaschutzplan 2050](#), im Kabinett abstimmen. Fossile Energieträger sollen

danach zunehmend durch erneuerbare ersetzt werden. Dies gilt sowohl für die Industrie, den Verkehr, die Landwirtschaft als auch für Gebäude, für die grobe Minderungspfade festgelegt wurden. Dafür müssen innovative und effiziente Technologien (fort-)entwickelt und angewendet werden, um diesen Strukturwandel zu schaffen, lässt die Bundesregierung wissen. Als Ziel wurde eine Treibhausgasreduzierung gegenüber 1990 um 55 % bis 2030 und um 80-95 % bis 2050 ausgegeben, um das Langfristziel einer weitgehenden Treibhausgasneutralität ab 2050 zu erreichen.

Eine einfache Geburt war der Klimaschutzplan 2050 freilich nicht. Und was die Bundesregierung letztendlich als „Meilenstein für die Modernisierung Deutschlands“ [bezeichnet](#), geht den Kritikern erwartungsgemäß nicht weit genug.

Allen Misstönen zum Trotz gelang es der deutschen Politik jedoch mit dem Klimaschutzplan noch in letzter Sekunde, eine eigene Agenda zur Klimaschutzkonferenz im Marrakesch, Marokko, im November 2016 zu präsentieren. Dort haben 45 Staaten angekündigt, dass sie aus der Nutzung von Kohle, Öl und Gas völlig aussteigen wollen und das bis zur Mitte des Jahrhunderts. Im Übrigen war die Klimakonferenz in Marrakesch jedoch von der Sorge überschattet, wie der neue US-Präsident Donald Trump es mit dem Klimaschutz halten werde. Der von ihm mehrmals angedrohte Ausstieg aus den internationalen Klimaverhandlungen wäre sicherlich ein Dämpfer. Nach

NEWS

Januar 2017

der Übernahme der Amtsgeschäfte durch den gewählten Präsidenten Ende Januar 2017 dürfte bald mehr Klarheit herrschen, welchen klimapolitischen Weg die USA künftig einschlagen werden.

II. ENTWICKLUNGEN IM EUROPÄISCHEN EMISSIONSHANDEL

Bereits im Juli 2015 legte die Kommission einen [Vorschlag](#) zur Ausgestaltung des EU-Emissionshandels für die vierte Handelsperiode (2021-2030) vor. Grundlage für die Novelle ist der vom Europäischen Rat am 24.10.2014 beschlossene [Klima- und Energierahmen bis 2030](#) (wir berichteten in unserem [Newsletter](#)).

Der Vorschlag sieht zunächst vor, dass weiterhin 43 % der Zertifikate aus dem Gesamtbudget kostenlos zugeteilt und 57 % versteigert werden. Das Budget soll allerdings schneller abgeschmolzen werden als bislang vorgesehen, und zwar um 2,2 % statt bisher 1,74 % pro Jahr. Der Umweltausschuss im Europaparlament will sogar eine Verschärfung auf 2,4 %.

Bei der kostenlosen Zuteilung soll das Grundprinzip bestehen bleiben, dass sich diese an Benchmarks orientiert, die die effizientesten Techniken in den jeweiligen Industriesektoren widerspiegeln. Die Fortschreibung der technischen Entwicklung soll dabei abgebildet werden, indem die Benchmarks zwischen 0,5 und 1,5 % pro Jahr abgeschmolzen werden. Die Unternehmen der als

abwanderungsbedroht geltenden Industriesektoren (Stichwort: Carbon Leakage) sollen weiterhin eine Zuteilung ohne den sog. Degressionsfaktor erhalten, also 100 % statt lediglich 30 %. Die Kriterien für die Abwanderungsbedrohung sollen aber deutlich verschärft werden. Nach dem Vorschlag der Kommission würden dann statt 177 nur noch ca. 50 der am Emissionshandel teilnehmenden Industrien eine ungekürzte Zuteilung erhalten.

Des Weiteren ist die Einrichtung eines Modernisierungs- und eines Innovationsfonds vorgesehen. Die etwa 400 plus ggf. weitere 50 Mio. Zertifikate des Innovationsfonds sollen zur Förderung innovativer Projekte eingesetzt werden, die ca. 310 Mio. Zertifikate des Modernisierungsfonds zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Modernisierung der Energiesysteme ärmerer Mitgliedsstaaten.

In Bezug auf die indirekten Kosten, die entstehen, weil CO₂-Kosten auf den Strompreis übergewälzt werden, sieht der Vorschlag schließlich vor, dass die Mitgliedstaaten in Einklang mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen weiterhin eine Strompreiskompensation für bestimmte, besonders belastete Stromabnehmer gewähren dürfen

Der Kommissionsvorschlag wird zurzeit auf europäischer Ebene noch kontrovers diskutiert. Eine Abstimmung im Plenum wird für Februar 2017 erwartet. Daran werden sich die Beratungen des Vorschlags im sog. Trilog-Verfahren anschließen,

NEWS

an dem Europaparlament, Kommission und Rat gleichermaßen beteiligt sind. Insbesondere im Rat liegen die Positionen der einzelnen Mitgliedstaaten noch recht weit auseinander. Mit einer schnellen Einigung wird deshalb derzeit nicht gerechnet.

TEIL 9: WINTERPAKET DER EU

Am 30.11.2016 hat die Europäische Kommission ihr Maßnahmenpaket „Saubere Energie für alle Europäer“, besser bekannt als das „Winterpaket“, vorgestellt. Das Paket umfasst mehr als 1.000 Seiten. Es soll die Wettbewerbsfähigkeit der EU im Zuge der globalen Energiewende sichern und beinhaltet mehrere Richtlinien, diverse Arbeitspläne und Legislativvorschläge zu den Themen Energieeffizienz, Erneuerbare Energien, Gestaltung des Strommarktes, Sicherheit der Stromversorgung und Steuerung der Energieunion. Im Vordergrund stehen dabei drei Hauptziele: eine weitere Steigerung der Energieeffizienz, die Übernahme einer weltweiten Vorreiterrolle und Spitzenposition im Bereich der Erneuerbaren Energien und Erleichterungen für die Verbraucher.



I. ENERGIEEFFIZIENZ AN ERSTER STELLE

Das Winterpaket steht unter dem Leitsatz „Die billigste, sauberste und sicherste Energie ist diejenige, die wir gar nicht erzeugen“.

Eines der verbindlichen Hauptziele ist es daher, die Energieeffizienz bis zum Jahr 2030 um 30 % gegenüber 1990 zu steigern. Bisher lag das unverbindliche Effizienzziel bei 27 %. Art. 7 der Effizienzrichtlinie gibt vor, jährlich bis 2020 um 1,5 % effizienter zu werden. Diese Energieeinsparverpflichtung wurde nun verlängert.

Erreicht werden soll das zum einen durch Maßnahmen im Gebäudesektor. Geplant ist es, die Renovierungsrate bestehender Gebäude zu erhöhen und den gesamten Bausektor zu modernisieren. Zum anderen soll der EU-weite Stromverbrauch durch verschiedene Ökodesign-Maßnahmen reduziert werden. So sollen künftig nur noch energieeffiziente Produkte auf den Markt kommen und es soll ein besonderer Fokus auf Haltbarkeit, Reparierbarkeit und Recyclingfähigkeit bei der Entwicklung neuer Geräte gelegt werden. Durch das EU-System zur Energieverbrauchskennzeichnung („Ökolabel“) werden die Verbraucher beim Kauf der Geräte über deren Energieeffizienz informiert.

Außerdem stellte die Kommission einen Finanzierungsvorschlag für die Energieeffizienzmaßnahmen vor. Die „Intelligente Finanzierung für intelli-

NEWS

Januar 2017

gente Gebäude“ enthält Ideen, um bis 2020 zusätzlich 10 Mrd. Euro aus öffentlichen und privaten Finanzmitteln zu mobilisieren.

II. SPITZENPOSITION IM BEREICH DER ENERGIEWENDE

Als Vorreiter der Energiewende hat sich die EU verpflichtet, 2030 mindestens 27 % ihres Stroms aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen. Die CO₂-Emissionen der EU sollen bis 2030 um mindestens 40 % (verglichen mit den Emissionen von 1990) reduziert werden.

Dementsprechend muss nun der Strommarkt umgebaut werden. Die Großhandelsmärkte sollen so weiterentwickelt werden, dass sie den wachsenden Anteil an Ökostrom optimal aufnehmen können. Um der variablen und dezentralen Erzeugung Rechnung zu tragen, werden Handelsgeschäfte mit kürzeren Terminen eingeführt. Außerdem sollen Verbraucher durch Eigenproduktion, Speicherung und intelligente Stromzähler besser eingebunden werden.

Die Kommission plant eine Öffnung nationaler Fördersysteme für ausländische Erzeuger und einen schrittweisen Übergang zu einem EU-weiten Fördersystem. In Zukunft sollen die Einspeisevergütungen durch Ausschreibungsverfahren ersetzt werden. Andererseits soll aber auch der Einspeisevorrang für Erneuerbare Energien ins Stromnetz abgeschafft werden und es sollen Zahlungen

für Kraftwerke eingeführt werden, die für Engpässe vorgehalten werden.

III. EIN FAIRES ANGEBOT FÜR VERBRAUCHER

Die Kommission stellt die Verbraucher in den Mittelpunkt der Energieunion.

In der gesamten EU haben diese künftig das Recht, ihren eigenen Strom zu erzeugen, ihn zu speichern, ihn mit anderen zu teilen oder zu verkaufen. Hierdurch soll die Teilnahme am Energiemarkt gestärkt, die Steuerung des Energieverbrauchs verbessert und eine Reaktion auf Preissignale ermöglicht werden.

Durch zertifizierte Online-Preisvergleichsinstrumente sollen Verbraucher einen zuverlässigen Überblick über die besten Angebote auf dem EU-weiten Markt erhalten. Zudem wird der Anbieterwechsel deutlich einfacher und kostengünstiger ausgestaltet.

Auf Wunsch erhalten die Verbraucher von ihrem Energieversorger einen intelligenten Zähler und dynamische Verträge und können so von markt-basierten Energiepreisen profitieren. Dank einer Verbesserung im Bereich der digitalen Verbraucherinformationen können die Bürger in Zukunft Standardvorgänge wie Abrechnung oder Versorgerwechsel einfacher, zügiger und präziser verwalten.

NEWS

Januar 2017

Das Paket enthält zudem eine Reihe von sozialpolitischen und energieeffizienzbezogenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut.

Im Januar 2017 beginnt das ordentliche EU-Gesetzgebungsverfahren zwischen Rat und dem EU-Parlament. Angestrebt wird eine Einigung bis Ende 2018, um vor den Neuwahlen des Europäischen Parlaments im Mai 2019 das Verfahren abschließen zu können.

TEIL 10: AUSBLICK AUF 2017

Das anstehende Jahr 2017 wird sicherlich im Zeichen der weiteren Fortentwicklung und Harmonisierung der Regeln zum europäischen Binnenmarkt stehen. Mit dem Winterpaket liegt hier bereits ein erstes Diskussionspapier auf dem Tisch, an dem sich die Mitgliedsstaaten in der kommenden Zeit nach Lust und Laune abarbeiten können.

Was kann man ansonsten auf nationaler Ebene noch erwarten von einem Wahljahr wie dem, das vor uns liegt? Ganz dicke Bretter werden hierzulande wohl nicht mehr gebohrt werden, bevor die Parteien vom operativen in den Wahlkampfmodus schalten. Aber auch das verspricht spannend zu werden: Was sind die Visionen der Parteien von der zukünftigen Energiepolitik? Wird die Integration dezentraler Erzeugung auch politisch auf die Agenda geschrieben?

Was die Pläne der Politik sind und was das für die Akteure auf dem Energiemarkt bedeutet, erfahren Sie natürlich bei uns.

Beste Grüße

Dr. Ines Zenke

NEWS

Januar 2017



BECKER BÜTTNER HELD

ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, für Bund, Länder und Kommunen und für internationale Mandanten. Beratungsschwerpunkte bilden das Energie- und Infrastrukturrecht, das Steuer- und Gesellschaftsrecht, das Kartell- und Vergaberecht, das öffentliche Recht, das Baurecht, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht sowie das Medien- und Urheberrecht. Weitere Einzelheiten zu BBH können der Internetseite www.bbh-online.de entnommen werden.

HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

HERAUSGEBER

Becker Büttner Held
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
PartGmbH
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

www.bbh-online.de
www.derenergieblog.de

NEWS

Januar 2017



BECKER BÜTTNER HELD



Dr. Ines Zenke
Rechtsanwältin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-179
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
ines.zenke@bbh-online.de



Christian Held
Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-48
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
christian.held@bbh-online.de



Dr. Olaf Däuper
Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-15
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
olaf.daeuper@bbh-online.de



Prof. Dr. Christian Theobald
Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-113
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
christian.theobald@bbh-online.de



Dr. Martin Altrock
Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-96
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
martin.altrock@bbh-online.de



Dr. Dörte Fouquet
Rechtsanwältin
Avenue Marnix 28
B-1000 Brüssel
BELGIEN
Tel +32 (0)2 204 44-12
Fax +32 (0)2 204 44-99
doerte.fouquet@bbh-online.be



Dr. Christian Dessau
Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-446
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
christian.dessau@bbh-online.de



Tigran Heymann
Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49(0)30 611 28 40-84
Fax +49(0)30 611 28 40-99
tigran.heyman@bbh-online.de

Zu den Fachthemen stehen Ihnen natürlich auch die jeweiligen Experten unseres Hauses zur Verfügung. Diese finden Sie insbesondere hier: www.bbh-online.de (Menüpunkt: Experten).

NEWS

Januar 2017



BECKER BÜTTNER HELD

BERLIN

Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49(0)30 611 28 40-0
Fax +49(0)30 611 28 40-99
bbh@bbh-online.de

MÜNCHEN

Pfeufferstraße 7
81373 München
Tel +49(0)89 23 11 64-0
Fax +49(0)89 23 11 64-570
bbh@bbh-online.de

KÖLN

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel +49(0)221 650 25-0
Fax +49(0)221 650 25-299
bbh@bbh-online.de

HAMBURG

Kaiser-Wilhelm-Straße 93
20355 Hamburg
Tel +49(0)40 34 10 69-0
Fax +49(0)40 34 10 69-22
bbh@bbh-online.de

STUTTGART

Industriestraße 3
70565 Stuttgart
Tel +49(0)711 722 47-0
Fax +49(0)711 722 47-499
bbh@bbh-online.de

BRÜSSEL

Avenue Marnix 28
1000 Brüssel, Belgien
Tel +32(0)2 204 44-00
Fax +32(0)2 204 44-99
bbh@bbh-online.be

NEWS

Januar 2017